

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



99. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 19. 06. 2024

36.i Stück

---

## Neufassung der Gründungserklärung

für die

### Doktoratsschule Chemie

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 13.06.2024

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



# **Neufassung der Gründungserklärung**

für die

## **Doktoratsschule Chemie**

**an der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

gem. § 15 Organisationsplan

### **I) Gegenstand**

#### **§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule Chemie**

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Chemie als fakultäres Zentrum der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Chemie unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Chemie obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Chemie.

### **II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben**

#### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Doktoratsschule Chemie gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen des Instituts für Chemie, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte) oder mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuer:innen bzw. Mentor:innen entsprechen, b) Mitbetreuer:innen gem. § 4 Abs. 4 Z 2 und 3 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer der Mitbetreuung c) alle zum Doktoratsstudium der Fakultät zugelassenen Studierenden im Fachbereich der Doktoratsschule.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen

akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden gem. § 2 Abs. 1 als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die der Doktoratsschule Chemie angehörenden lehrenden Mitglieder (§ 2 Abs. 1a) können auch einer anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.

(4) Die Kooptierung von Personen von anderen Instituten oder Fakultäten oder von in- oder ausländischen Universitäten, die die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen, erfolgt durch die/den Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in ist in dieser Frage anzuhören.

### **§ 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule**

(1) Die Doktoratsschule Chemie untersteht gemäß § 15 Abs. 1 Organisationsplan der Universität Graz der/dem Dekan:in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigte:n Leiter:in und seinen/ihren Stellvertreter:in repräsentiert. Beide werden vom Rektorat auf Vorschlag der lehrenden Mitglieder (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule und nach Anhörung der Dekanin/des Dekans für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

### **§ 4 Aufgaben der Doktoratsschule**

(1) Die Mitglieder laut §2 Abs. 1a der Doktoratsschule besorgen die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Fachbereich Chemie, unter Bedachtnahme der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des betreffenden Curriculums und in Abstimmung mit den studienrechtlichen Organen zu erfolgen.

(2) Die Doktoratsschule hat Vorlagen für die Erstellung des Kurzexposés zu erstellen sowie Kriterien zur Beurteilung der Zulassungsbedingungen gemäß den Bestimmungen in dem in § 1 Abs. 2 genannten Curriculum zu entwickeln.

(3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch zumindest eine/n verantwortliche:n Betreuer:in zu sorgen, welche/r im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegen ist.

(4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig und mindestens einmal jährlich der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts ihres Wirkungsbereiches in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertant:inn:enseminaren, Progress Reports etc.) evident zu machen.

(5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen die notwendigen Initiativen zu setzen, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe und unter Rücksicht auf den curricularen Teil des Studiums Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

## **§ 5 Koordinationsteam der Doktoratsschule**

(1) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule Chemie besteht aus dem/der Leiter:in der Doktoratsschule und dem/der Stellvertreter:in der Doktoratsschule sowie zwei weiteren Mitgliedern der Lehrenden (§ 2 Abs. 1a) der Doktoratsschule und einem/r Studierenden der Doktoratsschule. Die beiden Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden werden von den Lehrenden der Doktoratsschule entsandt. Falls es mehr als zwei Kandidat:innen gibt, ist eine Wahl durchzuführen. Der/Die Studierende wird von der Studienvertretung Doktorat NAWI entsandt.

(2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams ist ident mit der Funktionsperiode der Doktoratsschulleitung.

(3) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule ist für die Organisation und operative Umsetzung der Aufgaben der Doktoratsschule gem. § 4 zuständig. Es beschließt jene Festlegungen und Richtlinien und trifft jene Entscheidungen, die laut Curriculum der Doktoratsschule übertragen sind.

(4) Das Koordinationsteam der Doktoratsschule hat die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass Sitzungen nur bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr, abgehalten werden müssen.

## **III) Ressourcenausstattung und Evaluierung**

### **§ 6 Ressourcenausstattung**

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät notwendigen Ressourcen werden [bei Kooperationen: hinsichtlich des Anteils der Universität Graz] aus dem Budget der Naturwissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan:in und dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

### **§ 7 Evaluierungsmodalitäten**

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Bei Bedarf kann eine Evaluierung der Doktoratsschule vorgenommen werden. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung dem Rektorat ein auf Basis der Evaluierungsergebnisse zu erstellender Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs der Doktoratsschule vorzulegen.

## **IV) Inkrafttreten**

Die Neufassung der Gründungserklärung der Doktoratsschule Chemie wurde vom Rektorat am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Rektor:  
Riedler